



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

An

die Bezirksregierungen,

den Regionalverband Ruhr als Regionalplanungsbehörde,

die Kreise und Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich an das LANUV Nordrhein-Westfalen, den Landesbetrieb
Wald und Holz Nordrhein-Westfalen und den Landesbetrieb Straßenbau
Nordrhein-Westfalen – Betriebssitz –

28.08.2017

Seite 1 von 6

Falk Schulze

Telefon: 0211 4566-760

Telefax: 0211 4566-433

falk.schulze@mulnv.nrw.de

- nur per E-Mail -

Zentrales UVP-Internetportal gem. § 20 Abs. 1 Satz 1 UVPG¹ sowie der BauGB-Novelle 2017: Übergangslösung

Die Bundesrepublik hat wegen der Vorgaben der UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU den elektronischen Informationszugang zu UVP-Vorhaben über ein zentrales Internetportal sicherzustellen. Eine entsprechende Vorgabe ist im neuen UVPG enthalten (vgl. § 20 Abs. 1 S. 1 UVPG). Für UVP-Vorhaben der Landesbehörden werden die Bundesländer zentrale Internetportale einrichten. Bzgl. des Bauplanungsrechts erfolgte die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie in nationales Recht durch die Novellierung des BauGB, die am 13. Mai 2017 in Kraft trat (BGBl. S. 1057). Somit sind für Bauleitpläne die Vorgaben des BauGB einschlägig.

Die Internet-Veröffentlichungspflicht gilt grundsätzlich für alle ab dem 16.05.2017 beantragten Vorhaben (vgl. im Einzelnen unter I.4. und II.1.).

Zur Umsetzung dieser Vorgaben wird das MULNV mittelfristig eine technische Lösung in Form von Datenbanken und Softwarekomponenten zur Verfügung stellen, die es den verfahrensführenden Behörden ermöglicht, die erforderlichen Informationen selbst in ein zentrales Portal einzustellen. Dieses Portal wird als Dauerlösung erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung stehen. Deshalb wird aus Gründen der Rechtssicherheit ein vorübergehender Internetauftritt durch das

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

¹ Gesetz vom 20.07.2017, BGBl. I, S. 2808, in Kraft getreten am 29.07.2017.



MULNV bereitgestellt. Die in NRW beantragten UVP-pflichtigen Vorhaben werden durch das MULNV in eine für jedermann einsehbare Verfahrensliste eingepflegt. Die Liste ist unter der Adresse www.uvp.nrw.de abrufbar.

Seite 2 von 6

I. Erfassung UVP-pflichtiger Vorhaben

Zur Pflege der Verfahrensliste im Rahmen der Übergangslösung ist die Übermittlung der notwendigen Informationen durch die verfahrensführenden Behörden an das MULNV erforderlich.

Dafür gelten die im Folgenden aufgeführten Vorgaben:

1. Informationen, die von der verfahrensführenden Behörde an das MULNV zu übermitteln sind

Dem MULNV sind zur Erstellung der vorläufigen Verfahrensliste diejenigen Informationen zu UVP-pflichtigen Vorhaben zu übermitteln, die nach § 19 Abs. 1 UVPG und § 9 Abs. 1 der 9. BImSchV geltender Fassung (vgl. §§ 9 Abs. 1, Abs. 1a der 9. BImSchV-E²) den Inhalt der Bekanntmachung darstellen. Zur Orientierung ist die vorgesehene Verfahrensliste mit allen relevanten Informationen als Anlage 1 zu diesem Erlass beigefügt. Die Liste enthält ein Musterbeispiel zur Veranschaulichung.

Die Informationen sind an die folgende E-Mail-Adresse zu übersenden:

- uvp@mulnv.nrw.de

Die jeweilige Zuständigkeit der Behörden bleibt unberührt.

Die Zugänglichmachung der Verfahrensliste im Internet soll zeitgleich mit der Bekanntmachung nach § 19 Abs. 1 UVPG und § 9 Abs. 1 der 9. BImSchV geltender Fassung (vgl. zusätzlich §§ 9 Abs. 1, Abs. 1a der 9. BImSchV-E) und der Auslegung nach § 19 Abs. 1 UVPG sowie § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV geltender Fassung (vgl. zusätzlich § 10 Abs. 1 S. 4 bis 6 der 9. BImSchV-E) erfolgen. Dazu sind die Informationen dem MULNV durch die verfahrensführende Behörde rechtzeitig zu übermitteln.

² Ich weise darauf hin, dass sich der Entwurf der 9. BImSchV noch im Rechtssetzungsverfahren befindet und insoweit noch Änderungen möglich sind.



2. Hochladen von Dokumenten durch die verfahrensführende Behörde

Seite 3 von 6

Die nach § 20 Abs. 1 UVPG elektronisch zu veröffentlichenden Dokumente werden zu jedem Verfahren auf der Internetseite der verfahrensführenden Behörde sowohl parallel zur Bekanntmachung nach § 19 Abs. 1 UVPG als auch zur Auslegung nach § 19 Abs. 2 UVPG hochgeladen und unter einer URL verlinkt.

Zur Gewährleistung des nach § 20 Abs. 1 UVPG erforderlichen Zugangs über ein zentrales Portal wird dieser Link in die vom MULNV zentral geführte Verfahrensliste aufgenommen, so dass die interessierte Öffentlichkeit von dort auf die Seite der verfahrensführenden Behörde weitergeleitet wird. Dem MULNV ist dazu vor dem Hochladen der Link zu den Dokumenten mitzuteilen.

Hochzuladen sind:

- a) der Inhalt der Bekanntmachung gem. § 19 Abs. 1 UVPG sowie
- b) die gem. § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen:
 - i. UVP-Bericht (vgl. § 16 Abs. 2 UVPG),
 - ii. die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt des Beginns des Verfahrens vorgelegen haben,
- c) die Zulassungs-/Ablehnungsentscheidung (vgl. § 27 UVPG; dieses Erfordernis erstreckt sich nicht auf die Bekanntmachung dieser Entscheidung).

Gemäß § 20 Abs. 5 UVPG ist der Vorhabenträger verpflichtet, die relevanten Unterlagen in elektronischer Form vorzulegen.

3. Löschung der Informationen

Bis zur Vorgabe eines exakten Lösungszeitpunktes durch den Bund (vgl. Verordnungsermächtigung in § 20 Abs. 4 UVPG) werden

- die gemäß § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen nach Ablauf der Auslegungsfrist und
- die Zulassungs-/Ablehnungsentscheidung mit Bestandskraft der Entscheidung



von der zuständigen Behörde wieder gelöscht. Die Behörde teilt dem MULNV die Löschung der Informationen zur Aktualisierung der Verfahrensliste mit.

Seite 4 von 6

4. Übergangsregelung

Die oben genannten Verpflichtungen gelten ab dem 16.05.2017.

Ausgenommen sind gemäß § 74 Abs. 1 und 2 UVPG (vgl. auch § 25 Abs. 1a der 9. BImSchV-E) diejenigen Vorhaben, bei denen vor dem 16.05.2017

- das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen nach § 5 Abs. 1 der bis dahin geltenden Fassung des UVPG eingeleitet wurde,
- die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen (UVP-Bericht) nach § 6 der bis dahin geltenden Fassung des UVPG eingereicht wurden oder
- das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht (§ 3c bzw. § 3e Absatz 1 Nummer 2 der bis dahin geltenden Fassung des UVPG) eingeleitet oder das Bestehen einer UVP-Pflicht festgestellt wurde.

Der Erlass des MKULNV vom 19.3.2015 zur Anwendung der §§ 25 Abs. 3 und 27a VwVfG NRW wird mit einem separaten Erlass insoweit geändert, als klargestellt wird, dass § 27a VwVfG im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht anwendbar ist. Im Zusammenhang mit einer vom Bundestag beschlossenen Änderung des § 20 Abs. 2 UVPG-E wird in der Begründung ausgeführt, dass die Regelungen des § 10 BImSchG und der §§ 8 ff. der 9. BImSchV eine abschließende Regelung zur Veröffentlichung von Antragsunterlagen im Internet enthalten und daher § 27a VwVfG nicht anwendbar ist (BT-Drs. 18/12994, Seite 18).

Im Nachgang zu diesem Erlass wird das MULNV im Einvernehmen mit MWIDE, MHKBG, VM und IM Vollzugshinweise zu Umfang und Inhalt der im UVP-Internetportal zu veröffentlichenden Unterlagen geben.

II. Erfassung der Bauleitplanung nach BauGB

1. Rechtliche Rahmenbedingungen



Durch die Novellierung des BauGB vom 13. Mai 2017 (BGBl. S. 1057) wurden auch die Regelungen der Bereitstellung von Bauleitplänen im Internet novelliert und die UVP-Änderungsrichtlinie hinsichtlich der Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung in nationales Recht umgesetzt.

In diesem Zuge sind nach § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung zur Offenlage sowie die auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Landesportal zugänglich zu machen.

Darüber hinaus sind die §§ 6a Abs. 2 sowie 10a Abs. 2 BauGB neu aufgenommen worden. Danach soll der wirksame Flächennutzungsplan respektive der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Für laufende Verfahren – förmlich eingeleitet vor dem 13. Mai 2017 – gilt die Pflicht zur Einstellung ins Internet gemäß § 245c Abs. 1 BauGB nur dann nicht, wenn die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 Satz 1 BauGB oder nach sonstigen Vorschriften des BauGB vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet worden ist und das Bauleitplanverfahren gemäß § 233 Absatz 1 Satz 1 BauGB nach altem Recht abgeschlossen wird.

2. Einstellen der Unterlagen

Das zentrale Portal des Landes nach BauGB, welches zunächst übergangsweise eingerichtet wird, ist ebenfalls unter der Internetadresse www.uvp.nrw.de zu erreichen.

Nach § 4a Abs. 4 BauGB sind im Zuge der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB neben dem Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung auch sämtliche Unterlagen in das Internet einzustellen, die auch öffentlich in Papierform vor Ort ausgelegt werden.

Über das zentrale Landesportal sind diese Unterlagen zugänglich zu machen. Bis zur Verfügbarkeit des endgültigen zentralen Portals erfolgt dies zunächst als Übergangslösung in Listenform. Hierzu werden von der jeweiligen Kommune per Mail an uvm@mulnv.nrw.de die Links zu den jeweiligen Unterseiten der Internetpräsenz übermittelt, auf denen die eingestellten Informationen zu den Bauleitplanverfahren abgerufen werden können (z. B. www.musterstadt.de/bauen/bauleitplaene, siehe Anlage 2, die eine Auflistung der erforderlichen Links enthält). Die



Links können dabei auch auf die Serveradresse eines externen Dienstleisters verweisen.

Seite 6 von 6

Die Gemeinde sollte in diesem Zuge sicherstellen, dass über diese Links auch die Inhalte der jeweiligen ortsüblichen Bekanntmachung zugänglich sind. Eine Oberflächenverknüpfung auf die kommunale Internetseite (z. B. www.musterstadt.de) ist nicht ausreichend. Eine direkte Verlinkung auf dem zentralen Portal zu jedem einzelnen Bauleitplanverfahren oder zu einzelnen Planunterlagen erfolgt nicht.

Das Einstellen der Unterlagen in das Internet sowie die Angabe der korrekten Daten gegenüber dem zentralen Portal des Landes obliegt den Kommunen in eigener Verantwortung. Es wird seitens des Landes keine Überprüfung der Daten auf Plausibilität oder Richtigkeit vorgenommen. Der Eintrag ist spätestens mit der ortsüblichen Bekanntmachung des ersten Verfahrens vorzunehmen, welches nach den Vorgaben der o. g. Vorschriften eingestellt wird. Eine Übermittlung des Links zur Unterseite der Internetpräsenz kann auch bereits im Vorfeld unabhängig von konkreten Bauleitplanverfahren erfolgen. Sofern sich die Adresse, unter der die Daten ins Internet eingestellt werden, ändert, ist dieses unverzüglich dem Land unter der o. g. Mailadresse mitzuteilen.

3. Dauer der Einstellung

Eine Verpflichtung zur Einstellung der Unterlagen und der ortsüblichen Bekanntmachung in das Internet besteht nur bis zum Ablauf der Offenlagefrist. Gem. §§ 6a und 10a BauGB sind wirksame Flächennutzungspläne und in Kraft getretene Bebauungspläne (jeweils mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung) dauerhaft in das Internet einzustellen.

III. Weiterleitung auf dem Dienstweg

Die Bezirksregierungen werden gebeten, diesen Erlass an die Unteren Umweltbehörden und die Bauaufsichtsbehörden des Landes sowie die Kommunen in ihrem Bezirk auf dem Dienstweg weiterzuleiten.

Der Erlass ist mit MWIDE, MHKBG, VM und IM abgestimmt.

Im Auftrag

gez. Krüsemann

Anlage 2

Stadt/ Gemeinde	Kreis	Regierungsbezirk	Internetlink laufende FNP-Verfahren	Internetlink abgeschlossene FNP-Verfahren	Internetlink laufende Bebauungsplanverfahren	Internetlink abgeschlossene Bebauungsplanverfahren